



SATZUNG

§ 1 Vereinsname/-Sitz

Der Verein trägt den Namen „Leseratten Pfaffenwinkel“.
Er führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz
„eingetragener Verein „in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Weilheim in Oberbayern.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Vermittlung der Lese- und Sprechfähigkeit von Kindern sowie Leseangeboten für alle Altersgruppen.

Der Verein verwirklicht den Zweck insbesondere durch das Vorlesen, Erklären und Besprechen ausgewählter Literatur in Stadtbibliotheken, Schulen, Kindertagesstätten und weiteren Orten des Pfaffenwinkels und sieht den Schwerpunkt seiner Aktivitäten vor allem:

- im Vermitteln und Festigen der deutschen Sprache durch Vorlesen, Erzählen, Erklären und Besprechen der Texte und gemeinsames Spielen
- die Lese- und Sprechfähigkeit von Kindern zu fördern, insbesondere von Kindern aus sozial benachteiligten Familien und Kindern mit Migrationshintergrund
- Kindern den Einstieg in das deutsche Bildungssystem zu erleichtern und in die Kinderliteratur einzuführen
- den Eltern, die ihre Kinder zu den Vereinsveranstaltungen begleiten, eine Orientierung zu geben, ihre Deutschkenntnisse zu erweitern und zum aktiven Sprechen mit ihren Kindern, vor allem über das gemeinsam Gehörte, anzuleiten.
- Menschen aller Altersgruppen durch vielfältige Vorleseangebote zu erreichen
- in der nachhaltigen Förderung der Lesekultur.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Leseratten

Pfaffenwinkel e.V.



§ 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.2 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Auslagenerstattung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied bei Leseratten Pfaffenwinkel können sowohl natürliche und als auch juristische Personen werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt muss einen Monat vor Beendigung des Kalenderjahres schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Leseratten

Pfaffenwinkel e.V.



Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten Beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 5 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Einzelverfügungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von EURO 500,- (in Worten fünfhundert) zulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Leseratten

Pfaffenwinkel e.V.



§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Leseratten Pfaffenwinkel e.V. an den Caritasverband für den Landkreis Weilheim-Schongau e.V. zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Die Aufgabe ist die jährliche Kassenprüfung. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.